Besondere Bedingung Nr. 1624
Deckung für Computerviren (Virendeckung)

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung des Art. 2, Pkt. 2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Softwareversicherung (ABSW im Rahmen der Bit & Byte Versicherung Fassung 1/2006) auf nachteilige Veränderungen oder Verluste der versicherten Daten und Programme durch Computerviren, nachfolgend als Schäden durch Computerviren genannt.

Unter dem Begriff Computerviren versteht man verfälschende, schädliche oder anderweitig unerlaubte Anweisungen oder Kodierungen (Programme mit Schadensfunktionen), z.B. in böser Absicht eingegebene, unzulässige Anweisungen oder Codes unabhängig davon, ob sie programmatischer oder anderweitiger Art sind - die sich innerhalb eines Computersystems oder -netzwerks, gleich welcher Art, fortpflanzen.
Der Begriff Computervirus umfasst unter anderem auch Trojanische Pferde, Würmer und Zeit- oder Logikbomben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Enstehungsursache, nicht auf nachteilige Veränderungen oder Verluste der versicherten Daten und Programme durch vorsätzliche Programm- oder Datenänderung Dritter (z.B. Hacker) in schädigender Absicht.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher auch nicht auf Vermögensschäden, bei denen sich Dritte an Ihrem Vermögen durch Missbrauch der versicherten Hardware (z.B. elektronischer Datenverarbeitung) bereichern.

Schäden durch Computerviren sind je Schadenereignis bis zu 10% der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Software-Versicherungssumme, jedoch höchstens mit EUR 500.000,--, begrenzt.

Diese Entschädigungsgrenze unterliegt keiner Wertanpassung.

Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

In jedem Schadenereignis wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den in der Versicherungsurkunde vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Besteht auf Grund eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses die Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungen, die zusammen den Betrag von EUR 10.000.000,-- (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass die zusammen nicht mehr als EUR 10.000.000,-- betragen.

Als ein Schadenereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 10.000.000,-- maßgeblich ist, gelten alle Schäden durch Computerviren, die auf dieselbe Ursache zurückgehen und die Ursache zu Schäden führt, die in einem ununterbrochenen zeitlichen Zusammenhang von 168 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein vom Versicherer beauftragtes Sachverständigen-Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Für die Höchstgrenze von EUR 10.000.000,-- sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand der Allianz Elementar Versicherungs AG auf Grund des einen Ereignisses ergeben.

Bei Überschreiten der Kumulschadengrenze von EUR 10.000.000,-- ist eine aliquote Kürzung der Entschädigungen vorzunehmen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 20.000.000,--, so kommt es pro versicherten Anspruch zu einer Kürzung um 50%). Diese Kürzung kommt auch dann zum Tragen, wenn ein Versicherungsnehmer mehrere Polizzen als Anspruchsgrundlage hat.

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

Die Gesamthaftung des Versicherers aus dem Titel Schäden durch Computerviren ist je Kalenderjahr auf die doppelte Kumulschadengrenze je Ereignis begrenzt.

Geltungsdauer:
Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer jederzeit schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, die anteilige Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode vom Tage der Kündigung an zurückzuzahlen.

Schlussbestimmung:
Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.